



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;

**hier: Art. 13
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Dem Art. 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Errichtung eines Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutzes gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie ein Bestandsschutz für bestehende Gebäude.“

2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 36 werden die Nrn. 5 bis 37.

Begründung:

Die Errichtung eines Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutzes ist einer der kostentreibenden Aspekte in der Bayerischen Bauordnung, weswegen nun sowohl das Gebot der Wirtschaftlichkeit als auch ein Bestandsschutz für bestehende Gebäude in Abs. 4 eingebunden werden soll. Dieser Ansatz trägt insbesondere dazu bei, Herstellungskosten zu reduzieren, was wiederum positive Auswirkungen auf die Kauf- und Mietkosten hat.